

(5) Die Begründung, Änderung oder Aufhebung des Arbeitsrechtsverhältnisses der Mitarbeiter der Staatlichen Bauaufsicht, ihre Belobigung oder die Anwendung von Disziplinarmaßnahmen gegen sie kann nur in Übereinstimmung mit dem Leiter der Staatlichen Bauaufsicht erfolgen.

(6) In Zweifelsfällen entscheidet bei Absätzen 4 und 5 der Leiter der übergeordneten Staatlichen Bauaufsicht.

(7) Die Besetzung und Entlohnung der Leiter und Mitarbeiter der Staatlichen Bauaufsicht erfolgt nach den bestätigten Stellenplänen. Änderungen der Stellenpläne bedürfen der Zustimmung des Leiters der übergeordneten Staatlichen Bauaufsicht.

(8) Die Leiter der übergeordneten Organe der Staatlichen Bauaufsicht haben das Recht, Entscheidungen nachgeordneter Stellen aufzuheben.

§ 10

Prämierungen

(1) Die Prämierung der Leiter und Mitarbeiter der Staatlichen Bauaufsicht erfolgt unter Berücksichtigung der Qualität und der Ergebnisse der Kontrolltätigkeit.

(2) Die Prämienmittel der Leiter und Mitarbeiter der Staatlichen Bauaufsicht in den Bezirksbauämtern, der Deutschen Bauakademie, anderen zentralen wissenschaftlichen Institutionen und zentralgeleiteten Projektierungseinrichtungen und Baubetrieben des Bauwesens und in bautechnischen Projektierungsabteilungen zentralgeleiteter technologischer Büros sind einem Fonds bei der Staatlichen Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen zuzuführen. Die Prämienmittel der Leiter und Mitarbeiter der Staatlichen Bauaufsicht in den Kreis-, Stadt- und Stadtbezirksbauämtern und der bezirksgeleiteten Projektierungseinrichtungen und Baubetriebe sind einem Fonds bei der Staatlichen Bauaufsicht im zuständigen Bezirksbauamt zuzuführen.

(3) Die Leiter der Staatlichen Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen und in den Bezirksbauämtern können die teilweise oder vollständige Streichung der Prämien der verantwortlichen leitenden Mitarbeiter einschließlich des Werk- oder Betriebsleiters bei Projektierungseinrichtungen oder Baubetrieben vom hierfür zuständigen staatlichen Organ fordern, wenn die Qualität der Projektierungs- oder Bauleistungen hierzu Veranlassung gibt.

(4) Andere zentrale staatliche Organe mit eigener Staatlicher Bauaufsicht können die Regelungen der Absätze I bis 3 für ihren Bereich anwenden.

§ II

Zur Durchführung ihrer technischen Grundsatzaufgaben haben die zentralen Organe der Staatlichen Bauaufsicht Wissenschaftler und Spezialisten aus Institutionen und Betrieben zur Mitarbeit heranzuziehen.

§ 12

Aktivs der Staatlichen Bauaufsicht

(1) Zur kollektiven Beratung von Grundsatzfragen, Eingaben und Einsprüchen sind bei den Organen der

Staatlichen Bauaufsicht in den staatlichen Organen ehrenamtlich tätige „Aktivs der Staatlichen Bauaufsicht“ zu bilden.

(2) Die Mitglieder der Aktivs werden vom zuständigen Leiter der Staatlichen Bauaufsicht berufen. Sie setzen sich zusammen aus:

1. qualifizierten Leitern und Mitarbeitern nachgeordneter Organe;
2. Mitgliedern von Bauaktivs der Städte und Gemeinden;
3. Mitarbeitern von Bau- und Projektierungsbetrieben.

Den Aktivs in der Bezirks-, Kreis- und Stadtebene soll möglichst ein Mitglied der zuständigen Ständigen Kommission Bauwesen der Volksvertretung angehören.

(3) Die Aktivs sollen bei der Staatlichen Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen aus mindestens 9, in den Bauämtern der Bezirke aus mindestens 7 und bei anderen Organen der Staatlichen Bauaufsicht aus mindestens 5 Mitgliedern bestehen.

(4) Die persönliche Verantwortung der Leiter der Staatlichen Bauaufsicht wird durch die Beratung im Aktiv nicht berührt.

§ 13

Registrierung

Die Bauvorlagen sind bei der Staatlichen Bauaufsicht zu registrieren. Das Verfahren über die Registrierung wird in einer Durchführungsbestimmung geregelt.

§ 14

Gebühren

Die Organe der Staatlichen Bauaufsicht erheben für ihre Leistungen Gebühren gemäß der geltenden Anordnung.

§ 15

Verfahren bei Einsprüchen

(1) Entscheidungen der Staatlichen Bauaufsicht sind schriftlich mitzuteilen, zu begründen und dem Betroffenen zuzustellen. In dringenden Fällen kann die Entscheidung mündlich mitgeteilt werden, sie ist nachfolgend schriftlich zu bestätigen.

(2) Alle Entscheidungen, die Belange anderer Organe (z. B. des Brandschutzes) berühren, sind im Einvernehmen mit den zuständigen Stellen zu treffen.

(3) Gegen die Entscheidung kann der Betroffene innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung schriftlich oder zu Protokoll einen begründeten Einspruch bei der Staatlichen Bauaufsicht einlegen, die die Entscheidung erteilt hat. Gibt diese dem Einspruch nicht statt, so hat sie ihn innerhalb von 10 Tagen an den Leiter der übergeordneten Staatlichen Bauaufsicht zu geben, der über den Einspruch endgültig entscheidet. Richtet